

Maklermandat / Vollmacht und Auftrag für die Verwaltung des Versicherungsportefeuilles

Zwischen

nachstehend „**Mandant**“ genannt

Lorenz Steiner Finanz- & Versicherungsberatung
Belchenstrasse 7, 4853 Riken

nachstehend „**Makler**“ genannt

In Zusammenarbeit mit:

und

Bruno Küttel Versicherungsmanagement
Mittlere Dorfstrasse 2, 5034 Suhr

nachstehend „**Makler**“ genannt

ATG Allfinanz & Treuhand Group
Picardiestrasse 3, 5040 Schöffland
(sowie allen Geschäftsstellen und Zweigniederlassungen der ATG)

nachstehend „**Makler**“ genannt

Der Mandant erteilt dem Makler die Vollmacht und den Auftrag, die bestehenden Versicherungspolice zu verwalten. Die Vereinbarung zur Verwaltung des Versicherungsportefeuilles umfasst im Weiteren folgende Dienstleistungen:

- Betreuung aller bestehenden Versicherungsverträge
- Überprüfung des Versicherungsbedarfs und des Versicherungsportefeuilles
- Laufende Prüfung des Prämienangebotes auf dem Versicherungsmarkt
- Einholen von Offerten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften
- Uebernahme von Erneuerungen und Neuabschlüssen

Der Mandant bleibt Versicherungsnehmer und Prämienschuldner. Er unterzeichnet Versicherungsanträge selbst und nimmt Schadenzahlungen direkt entgegen. Der Mandant beauftragt die Gesellschaften, sämtliche Verträge und Bestände auf den Makler zu übertragen. Der Makler vertritt den Mandanten in allen übrigen Belangen gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

Folgende **Akten** sind von den Gesellschaften zur Verarbeitung **an den Makler** zu senden:

- Policen, Nachträge, Vertragsänderungen, Kopie der übrigen Korrespondenz

Folgende **Akten** sind von den Gesellschaften direkt **an den Mandanten** zu senden:

- Prämienrechnungen, Mahnungen, Korrespondenzen

Der Vollmachtgeber wünscht ausdrücklich von den Aussendienstern der Gesellschaften nicht mehr besucht zu werden. Der Makler kann im Namen des Mandanten Verhandlungen führen, sowie alle erforderlichen Abklärungen und Vorkehrungen zur Risiko-Analyse und optimalen Vertragsgestaltung treffen.

Allfällige Veränderungen der Tatbestände, welche auf die Versicherungsdeckung Einfluss haben, sind vom Mandanten umgehend an den Makler zu melden, damit die Versicherungsdeckung neu überprüft und angepasst werden kann (z.B. Tätigkeitsänderung oder Dienstleistungserweiterungen bei Firmen, etc.). Wird der Makler nicht über die eingetretenen Veränderungen informiert, ist diese bei Versicherungsschäden für die fehlende Deckung nicht haftbar.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien auf unbestimmte Zeit in Kraft. Die unterzeichneten Parteien bestätigen, mit den Regelungen dieses Maklermandates einverstanden zu sein. Der Mandant bestätigt mit seiner Unterschrift im Weiteren, die AGB des Maklers erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben (VAG Art. 45).

Das Maklermandat ist auf jedes Monatsende kündbar.

Dieses Maklermandat hat ab dem Datum der Unterzeichnung volle Gültigkeit.

Ort und Datum

Unterschrift Mandant

Ort und Datum

Unterschrift Makler

Für elektronischen Datenverkehr (z.B. e-Mail, SMS) kann beiderseits keine Haftung übernommen werden.